

Das Abstraktionsprinzip = Trennungsprinzip

Das Abstraktionsprinzip beruht auf dem römischen Recht und wurde von **Savigny** durchgesetzt. Es besagt, dass **kausales und abstraktes Geschäft rechtlich getrennt sind**.

Die Gültig- bzw. Ungültigkeit des einen hat nicht zwingend die Gültig- bzw. Ungültigkeit des anderen zur Folge. Damit dient das Abstraktionsprinzip der Sicherheit des Rechtsverkehrs.

Bezeichnung	Kausale Geschäfte	abstrakte Geschäfte
Definition	Der Rechtsgrund der Zuwendung gehört zum Inhalt des Geschäfts.	Vom Rechtsgrund der Zuwendung losgelöst, die causa liegt immer in dem zugrunde liegenden Kausalgeschäft.
Arten von Rechtsgeschäften	Die meisten Verpflichtungsgeschäfte (Rechtsgeschäfte, durch welche die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird). z.B. § 433 I BGB	a) Alle Verfügungsgeschäfte (Rechtsgeschäfte, durch die ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird) § 929 BGB b) Besonders geregelte Verpflichtungsgeschäfte z.B. §§ 780, 781 BGB (abstr. Schuldanerkennnis / Schuldanerkennnis); § 793 BGB (Schuldverschreibung auf den Inhaber)
Wirksamkeit	(+)	(-)
Wirksamkeit	(-)	(+), aber § 812 I 1 BGB
Achtung aber bei Fehleridentität! Hier ist ein Durchschlagen möglich.		

Anspruchsarten und ihre Prüfungsreihenfolge

I. Vertragliche Ansprüche

1. Primäransprüche

mit dem Vertrag primär bezweckte Leistungspflicht z.B. §§ 433 I, 433 II, 488 I 2, 516, 535 II, 535 I, 652 BGB

2. Sekundäransprüche (Leistungsstörungen)

Pflichtverletzungen, z.B. §§ 280 ff., 311a II, 323 ff. BGB

3. Tertiäransprüche (Surrogate): §§ 255, 285 BGB

II. Vertragsähnliche Ansprüche (Quasi-Vertragliche Ansprüche)

GoA; §§ 122, 179 II, 311 II i.V.m. §§ 280, 282 BGB

III. Dingliche Ansprüche

Herausgabeansprüche und deren Sekundäransprüche

§§ 985, 1007; 861; 987 ff. bzw. 2018; 2019 ff. BGB

Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche; §§ 894; 1004 I, 862 BGB

Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung; § 1147 BGB

IV. Deliktische Ansprüche

1. Gefährdungshaftung

§§ 701, 833 S. 1 BGB, § 7 StVG; § 33 LuftVG; § 84 AMG; § 1 HPfIG; § 25 f. AtG; § 89 II WHG; § 1 ProdHaftG; §§ 1 ff. UmweltHG

2. Haftung für vermutetes, aber widerlegbares Verschulden

§§ 831, 832, 833 S. 2, 834, 836 - 838 BGB, 18 StVG

3. Verschuldenshaftung; §§ 823 I, II, 824, 825, 826, 839 BGB

V. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

1. Leistungskonditionen

§ 812 I 1 1. Fall BGB, § 812 I 2 1. Fall BGB, § 812 I 2 2. Fall BGB, § 813 I 1 BGB, § 817 S. 1 BGB.

2. Nichtleistungskonditionen

§ 816 I 1 und 2 BGB, § 816 II BGB, § 822 BGB, § 812 I 1 2. Alt BGB

Die Anspruchsprüfung

Überblick

I. Anspruch entstanden

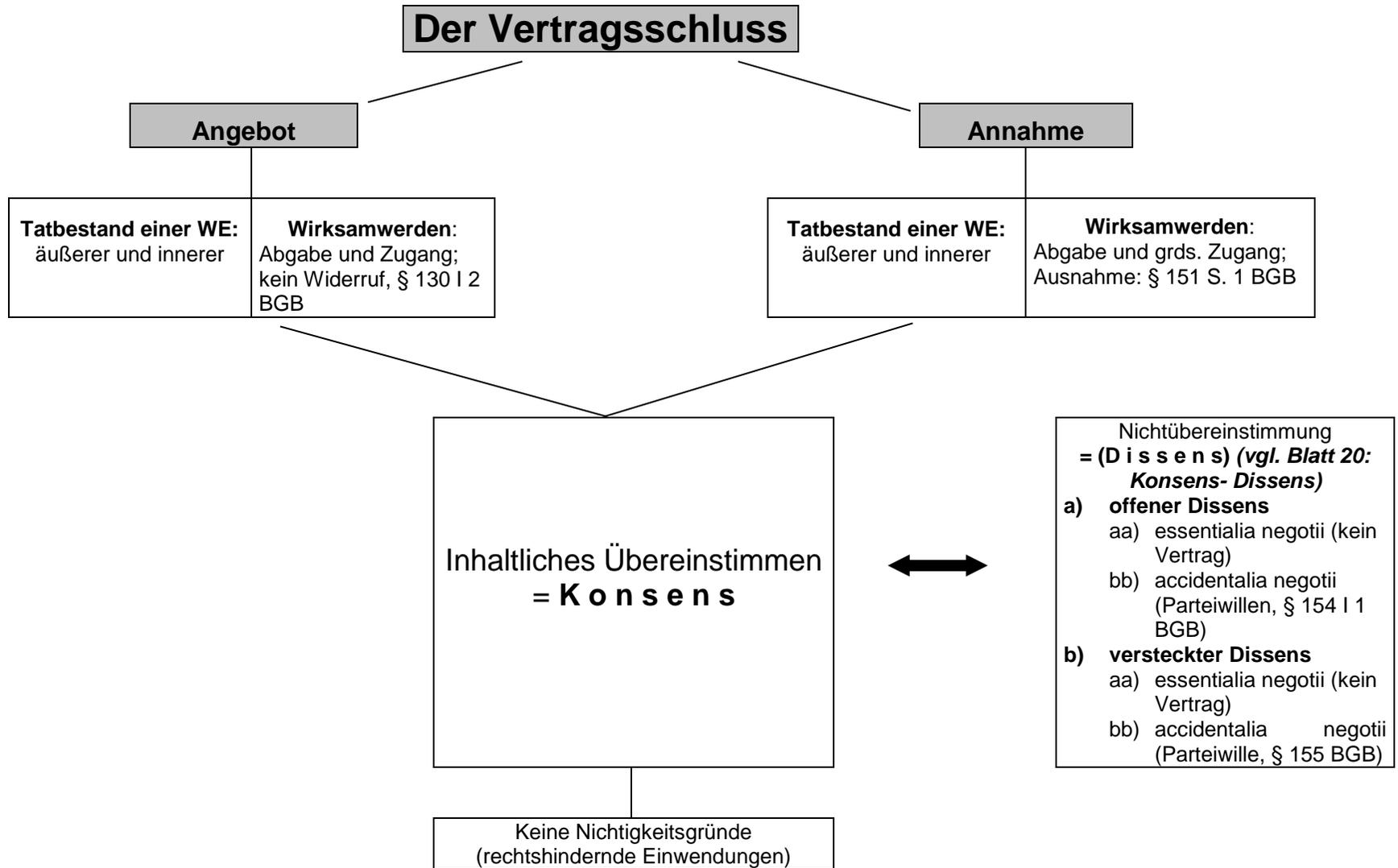
1. Entstehungstatbestand (z.B. Angebot/Annahme bei Vertrag)
2. Keine rechtshindernden Einwendungen (z.B. Geschäftsunfähigkeit, Wucher)

II. Anspruch nicht untergegangen

Keine rechtsvernichtenden Einwendungen (Erfüllung, Anfechtung)

III. Anspruch durchsetzbar

1. dilatorische (vorübergehende) Einreden (z.B. §§ 273, 320 BGB)
2. peremptorische (dauernde) Einreden (z.B. §§ 214, 438 IV 2, V, 634a IV 2, V BGB)



Die Willenserklärung

Der äußere Tatbestand		
	<p>Entscheidend ist, ob die Erklärung aus der Sicht des Empfängers auf den Willen, eine Rechtsfolge herbeizuführen, schließen lässt (bestimmter Geschäftswille ist objektiv erkennbar)</p>	
Handlungswille	Rechtsbindungswille	Geschäftswille
<p>Erklärender will erkennbar willensgesteuert tätig werden; z.B. nicht bei erkennbarem Einschlafen, erkennbarer Volltrunkenheit einer Person</p> <p>Bei Fehlen: Keine Willenserklärung</p>	<p>Das Verhalten des Erklärenden stellt sich für einen objektiven Beobachter als Äußerung eines <u>Rechtsbindungswillens</u> dar. Hierbei sind die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB aus Sicht des Dritten zu ermitteln.</p> <p>P: Schaufensterauslage, Zeitungsinserat Auskunft, Rat, Empfehlung Gefälligkeit Vorbehalt § 116, Schein § 117, Scherz § 118 BGB</p> <p>Bei Fehlen: Keine Willenserklärung</p>	<p>Äußerlich erkennbares Verhalten, einen <u>bestimmten Vertragstyp</u> mit einem bestimmten Inhalt herbeizuführen.</p> <p>Im Schuldrecht: Vertragsfreiheit, nicht abschließend geregelt</p> <p>Im Sachenrecht: keine Vertragsfreiheit, abschließend geregelt</p> <p>Bei Fehlen: Keine Willenserklärung</p>
Der innere Tatbestand		
Handlungswille	Erklärungsbewusstsein:	Geschäftswille
<p>Der Erklärende hat das Bewusstsein zu handeln; er will sprechen, nicken, die Hand heben etc.</p> <p>z.B. nicht bei vis absoluta Schlaf, Hypnose Volltrunkenheit</p> <p>Bei Fehlen: Keine Willenserklärung</p>	<p>Der Erklärende ist sich bewusst, dass sein Verhalten als rechtsgeschäftliche Erklärung aufgefasst werden kann.</p> <p>Fälle: Trierer Weinversteigerungsfall: A winkt während einer Weinversteigerung seinem Freund zu, ohne zu wissen, dass Handheben als Angebot verstanden wird. Unterzeichnen eines Vertragsangebots in der irrigen Annahme, es handele sich um ein Glückwunschsreiben.</p> <p>Bei Fehlen: Rechtsfolge streitig (vgl. hierzu Blatt 11: Erfordernis eines Erklärungsbewusstseins für eine Willenserklärung)</p>	<p>Der Erklärende ist sich bewusst, welchen rechtlich verbindlichen Geschäftsinhalt er zum Ausdruck bringt.</p> <p>Liegt ein Erklärungsbewusstsein vor, so ist immer auch ein Geschäftsbewusstsein gegeben. Es kann jedoch die erklärte konkrete Rechtsfolge vom Geschäftsbewusstsein abweichen.</p> <p>z.B. Bei der Weinversteigerung hebt A die Hand, um Kaffee zu bestellen, der Versteigerer versteht dies als Angebot für ein Fass Wein.</p> <p>Bei Fehlen: Anfechtbarkeit, Ersatz des Vertrauensschadens § 122</p>

Erfordernis eines Erklärungsbewusstseins für eine Willenserklärung

Fall: In einem Trierer Lokal findet eine Weinversteigerung statt, bei der das Erheben der Hand die Abgabe eines um 20,- € höheren Versteigerungsangebotes bedeutet. Der ortsfremde und mit den Versteigerungsgebräuchen nicht vertraute A betritt das Lokal, bemerkt einen Bekannten und winkt diesem zu. Dies wird vom Versteigerer V als Abgabe eines Gebotes aufgefasst. V erteilt A den Zuschlag.

Ist ein Kaufvertrag über ein Fass Wein zustande gekommen bzw. hat A ein Gebot im Sinne des § 156 BGB abgegeben?

Problem: Erfordert eine wirksame Willenserklärung ein Erklärungsbewusstsein?

Willens- oder Bewusstseinstheorie	Zurechenbarkeitstheorie	Erklärungs- oder Vertrauenseinstheorie
Eine wirksame Willenserklärung liegt vor, wenn der Erklärende sich darüber im Klaren ist, durch seine Handlung eine rechtsgeschäftliche Erklärung irgendeines Inhalts abzugeben, also das Erklärungsbewusstsein besitzt .	Grundsätzlich ist ein Erklärungsbewusstsein für eine wirksame Willenserklärung erforderlich. Das gilt jedoch nicht, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten für andere den Sinn einer Willenserklärung hat.	Der Erklärende muss sich ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines Erklärungsbewusstseins den objektiven Erklärungssinn seines Verhaltens zurechnen lassen, wenn bei dem Empfänger die gerechtfertigte Zuversicht entstanden ist, ihm gegenüber sei eine bestimmte WE abgegeben worden.
Rechtsfolge: keine Willenserklärung, aber Vertrauensschaden aus § 122 BGB analog oder §§ 311 II, 280 III, 282 BGB, wenn der Erklärungstatbestand fahrlässig gesetzt worden ist.	Rechtsfolge: Da A nicht wissen konnte, dass in einem Lokal eine Versteigerung stattfand, liegt keine Willenserklärung vor. (anderenfalls: Anfechtungsmöglichkeit nach § 119 I BGB mit Schadensersatzfolge des § 122 BGB)	Rechtsfolge: Willenserklärung, aber Anfechtungsmöglichkeit nach § 119 I BGB mit Schadensersatzfolge des § 122 BGB
Argumente für: <ul style="list-style-type: none"> • Ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Privatautonomie vor. • arg. § 118 BGB: wenn schon die nicht ernst gemeinte WE, durch die bewusst der äußere Tatbestand einer WE gesetzt wird, nichtig ist, muss dies auch für eine solche Erklärung gelten, bei der dem Erklärenden der Umstand des geschäftlichen Handelns überhaupt nicht zum Bewusstsein gekommen ist. • Vertrauensschutz Anspruch aus § 122 BGB analog oder §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB ausreichend zum Schutz des redlichen Erklärungsempfängers 	Argumente für: Die Zurechenbarkeit einer ohne Erklärungsbewusstsein abgegebenen Erklärung ist gerechtfertigt, weil sich jeder so ausdrücken muss, dass der andere ihn richtig verstehen kann. Dieses Risiko darf ihm aber nur aufgebürdet werden, wenn er selbst mit der Deutung seines Verhaltens als Willenserklärung rechnen konnte.	Argumente für: <ul style="list-style-type: none"> • Die anderen Meinungen gelangen zu unbilligen Ergebnissen. • Grundsatz von Treu und Glauben. • Entscheidend ist, wie die Äußerung zu werten ist. • Das Fehlverhalten liegt beim Erklärenden.
	h.M. BGH NJW 1984, 2279 ; NJW 1990, 454 (456); NJW 1995, 953; NJW-RR 2001, 1130 (1131); NJW 2002, 363 (365)	
vgl. zum Meinungsstand: MüKoBGB/Armbrüster BGB § 119 Rn. 94		

Das Wirksamwerden der empfangsbedürftigen Willenserklärung

Abgabe	Zugang	
<p>1. Willentliche endgültige Entäußerung</p> <p>a) Ausdrücklich gesprochenes oder geschriebenes Wort, Nicken, Kopfschütteln, Handzeichen, sofern diese Handlungen unmittelbar der Willenskundgabe dienen.</p> <p>b) Konkludent Handlung, die unmittelbar den Schluss auf einen bestimmten Geschäftswillen zulässt, z.B. Einsteigen in ein Taxi.</p> <p>c) Schweigen grundsätzlich (-), Ausnahme: entsprechende vertragliche Vereinbarung, Verkehrssitte, Handelsbrauch, § 242, durch Gesetz bestimmt, z.B. §§ 108 II 2, 177, 455 S. 2, 516 II 2 BGB, § 362 I HGB, § 5 VVG, § 5 III 1 PflVG</p> <p>2. Die Erklärung wird in Richtung auf den Empfänger auf den Weg gebracht, so dass unter normalen Umständen mit dem Zugang zu rechnen ist.</p> <p>Beachte: bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen tritt die Wirksamkeit bereits mit der willentlichen Entäußerung ein, z.B. Testament, Auslobung</p>	<p style="text-align: center;"><u>unter Abwesenden</u> (erforderlich gemäß § 130 I 1 BGB)</p> <p>Die WE gelangt so in den Machtbereich des Empfängers, dass für ihn die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht und unter normalen Umständen mit seiner Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Geschäftsunfähigen/beschränkt Geschäftsfähigen gem. § 131 BGB grds. Zugang an den gesetzlichen Vertreter. Ausnahme: § 131 II 2 BGB Bei Mittelpersonen <i>vgl. Blatt 19: Zugang und Übermittlungsrisiko bei Mittelpersonen</i> 	<p style="text-align: center;"><u>unter Anwesenden</u> (Grundgedanke des § 130 BGB)</p> <p>Der Erklärende darf davon ausgehen, dass der Empfänger die Erklärung richtig verstanden hat, soweit dieser nicht Gegenteiliges äußert (modifizierte Vernehmungstheorie, h.M.)</p> <p><i>BeckOK BGB/Wendtland BGB § 130 Rn. 28 m.w.N.; MüKoBGB/Einsele BGB § 130 Rn. 28 m.w.N.</i></p> <p>Nach a.A. ist richtiges Verstehen erforderlich (konkrete Vernehmungstheorie) <i>Neuner NJW 2000, 1822, 1825.</i></p>
	<p>Beachte die Besonderheiten der Annahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Rechtzeitigkeit (§§ 147 I, II, 148, 149 BGB) Ausnahme vom Erfordernis des Zugangs: bloße Abgabe der Annahmeerklärung genügt in den Fällen des § 151 BGB, d.h. der Zugang ist entbehrlich (z.B. Versandbestellung, Bestellung eines Hotelzimmers). Zugangshindernisse 	

Anfechtung einer Willenserklärung

BEACHTE: AUSLEGUNG GEHT VOR ANFECHTUNG!

I. Zulässigkeit der Anfechtung

1. analog bei **geschäftsähnlichen** Handlungen (z.B. Mahnung); vgl. BGH NJW 1989, 1792
2. vorrangige **Sonderregelungen** im Erb- und Familienrecht, §§ 1600, 1949, 2308 BGB; 119 II BGB(-), wenn Regeln über Sachmängelgewährleistung greifen
3. **Nicht anfechtbar!**
 - nichtige Rechtsgeschäfte (str.)
 - Realakte (z.B. Verbindung, Vermischung (§§ 946-948 BGB), Verarbeitung (§ 950 BGB); Fund (§ 965 BGB)
 - Schweigen mit der Begründung, man kenne die Wirkung des Schweigens als WE nicht
 - Rechtsscheintatbestände (z.B. Anscheinsvollmacht h.M., Bevollmächtigung §§ 171, 172 BGB)
 - prozessrechtliche Erklärungen, es sei denn, dass die Prozesshandlung zugleich ein materiell- rechtliches Rechtsgeschäft ist
 - Gründungs- und Beitrittserklärungen zur GmbH, Aktiengesellschaft und Genossenschaft nach Eintragung
 - nach MM ausgeübte Innenvollmacht

II. Anfechtungsgrund

1. **§ 119 I BGB, unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung**
 - a) **Inhaltsirrtum**
Der Erklärende benutzt das Zeichen, das er benutzen wollte, doch misst er diesem eine andere Bedeutung zu, als es objektiv hat, § 119 I 1. Alt. BGB, z.B. mieten“ bedeute unentgeltlich
 - b) **Erklärungsirrtum**
Wenn die Erklärungshandlung fehlerhaft verläuft, § 119 I 2. Alt BGB, z.B. Versprechen, Verschreiben, Vergreifen **nicht Motivirrtum oder Rechtsfolgenirrtum; P: Kalkulationsirrtum**
2. **§ 119 II BGB, Eigenschaftsirrtum**
Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften ⇒ **Eigenschaften** sind alle wertbildenden Faktoren (nicht: Wert selbst). **Verkehrswesentlich** ist eine Eigenschaft, wenn sie für eine WE im Rahmen des konkreten Rechtsgeschäftes wichtig ist oder aus objektiver Sicht für wichtig gehalten wird.
 - a) **Eigenschaften einer Person:** Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Alter, Sachkunde, Geschlecht
 - b) **Eigenschaften einer Sache:** Größe, Material, Herkunft (*nicht aber der Preis, da dieser von äußeren Faktoren bestimmt wird, eben regelmäßig durch die Summe der verkehrswesentlichen Eigenschaften*)
3. **§ 120 BGB**, unbewusste unrichtige Übermittlung durch Erklärungsboten (nicht anwendbar auf den Empfangsboten und den Empfangsvertreter). Auch die Post fällt darunter.
4. **§ 123 BGB**, Arglistige Täuschung oder Drohung: Täuschungshandlung, Irrtum, Kausalität, Arglist

III. Kausalität

Der Erklärende kann nur anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er die WE bei Kenntnis und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte.

IV. Anfechtungserklärung gem. § 143 I BGB

Erklärung muss ihrem Inhalt nach eindeutig erkennen lassen, dass sich der Erklärende nicht an den Inhalt der Willenserklärung gebunden fühlt.

V. Anfechtungsgegner gemäß § 143 BGB

Richtiger Anfechtungsgegner gem. § 143 I-IV BGB

VI. Anfechtungsfrist

1. **§ 121 I BGB** „unverzüglich“ nach Kenntniserlangung; spätestens vor Ablauf von 10 Jahren, § 121 II BGB
2. **§ 124 BGB** binnen 1 Jahres nach Kenntniserlangung; spätestens vor Ablauf von 10 Jahren, § 124 III BGB

VII. Kein Ausschluss gem. § 144 BGB

VIII. Rechtsfolge

1. Willenserklärung nach **§ 142 I BGB** ex tunc nichtig
2. **BEACHTE:** bei in Vollzug gesetzten Dauerschuldverhältnissen ex nunc Wirkung (Arbeits-, Gesellschaftsvertrag)
3. Schadensersatz nach **§ 122 BGB:** negatives Interesse (Höhenbegrenzt durch positives Interesse)

Zugang und Übermittlungsrisiko bei Mittelspersonen

<u>Mittelsperson</u>	<u>Definition</u>	<u>Zugang</u>		<u>Übermittlungsrisiko</u> <u>Mittelsperson übermittelt</u> <u>verspätet, falsch oder</u> <u>überhaupt nicht</u> <u>trägt Empfänger</u>
<u>Empfangs- vertr.</u>	Person, die als Vertreter des Empfängers zur Entgegennahme von WE berechtigt ist (§ 164 III BGB Passivvertretung).	<u>beim Vertreter</u> Bereits mit Zugang beim Empfangsvertreter . Auf die Weitergabe an den Vertretenen kommt es nicht an.		<u>trägt Empfänger</u>
<u>Empfangsbote</u>	Person, die als zur Entgegennahme der Erklärung geeignet und ermächtigt anzusehen ist, ohne Vertreter zu sein. z.B. Partner einer nicht-ehelichen LG		<u>Erwarten der Weitergabe</u> Zugehen nicht in der Person des Empfangsboten, sondern in dem Zeitpunkt, zu dem regelmäßig die Weitergabe an den Erklärungsempfänger zu erwarten ist	<u>trägt Empfänger</u> § 120 BGB gilt nicht; Empfänger kann unter Umständen seine Annahmeerklärung anfechten.
<u>Erklärungsbote</u>	Person, die nach der Verkehrsanschauung als nicht ermächtigt gilt; z.B. Kind, Handwerker		<u>Übermittlung</u> Zugang nicht bereits mit Übermittlung an den Erklärungsboten oder wenn regelmäßig die Weitergabe an den Erklärungsempfänger zu erwarten ist, sondern erst, wenn Erklärungsbote an den Erklärungsempfänger übermittelt .	<u>trägt grds. Erklärende:</u> a) versehentlich: Erklärung wirkt mit Inhalt für und gegen den Erklärenden, aber § 120 BGB möglich b) wissentlich: § 177 ff. BGB analog

1. Fall: Der Bauch - Weg – Trainer

Herr K schlendert in seiner Mittagspause durch die Stadt. Im Schaufenster eines Sportwarengeschäfts entdeckt er ein Sonderangebot, "Mini - Fit", das Fitnessstudio für das Wohnzimmer, zu einem Preis von 1.000,- €. Herr K betritt das Geschäft und erhält auf Nachfrage vom Geschäftsinhaber V ein Bestellformular und ausführliches Informationsmaterial über das Studio. Im Büro angekommen, legt er die Broschüren und das Bestellformular auf seinen Schreibtisch. Seine eifrige Sekretärin sieht das Bestellformular und glaubt Herr K sei bereits zum Kauf entschlossen und habe ihr das Ausfüllen übertragen. Zusammen mit der anderen Ausgangspost bringt sie das ausgefüllte Formular zur Unterschrift zu Herrn K. Herr K unterschreibt versehentlich das Bestellformular in dem Glauben es handele sich um Glückwunschgrüße für einen Freund. Die Sekretärin wirft den Brief noch am gleichen Abend gegen 21.00 Uhr im Hausbriefkasten des Geschäfts ein, um den Wunsch von Herrn K nach sportlicher Betätigung möglichst schnell zu erfüllen. Zufälligerweise ist der Geschäftsinhaber noch im Geschäft und liest die Bestellkarte. Üblicherweise wird ansonsten morgens um 9.00 Uhr die Post kontrolliert. Am nächsten Morgen entdeckt K beim Durchblättern des Informationsmaterials, dass die Bestellkarte fehlt. Auf Nachfrage bei S erfährt er was passiert ist. Erschrocken ruft er gegen 11.00 Uhr in dem Geschäft an. Geschäftsinhaber V erwidert, dass er die Geräte bereits habe verpacken lassen und an dem Vertrag festhalten möchte. K erklärt die Verwechslung und führt aus, dass er sich daher nicht an den Vertrag gebunden sehe, schließlich habe er mit diesem Gespräch seine Erklärung widerrufen.

1. Kann V von K Kaufpreiszahlung in Höhe von 1.000,- € verlangen?
2. Kann V von K zumindest Erstattung der Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 100,- € verlangen?

Abwandlung:

Nach Durchsicht des Informationsmaterials hat K sich nur zum Kauf eines Bauch-Weg-Trainers für 300,- € entschieden. Einmal entschlossen, möchte K das Gerät auch möglichst schnell in Gebrauch nehmen. Daher schickt er seinen 15-jährigen Sohn S in das Sportgeschäft, mit der Anweisung, dem V seine Bestellung auszurichten. Im Laden angekommen erklärt S, verwirrt von der Vielzahl der Geräte, versehentlich, sein Vater wolle das Supersparangebot, 1.000,- € für Mini-Fit, kaufen. V ist hoch erfreut, verpackt und versendet die Geräte. Als K von dem Missgeschick seines Sohnes erfährt, ist er entsetzt und erklärt V, dass er das Geschäft anfechten will.

1. Kann V von K Kaufpreiszahlung in Höhe von 1.000,- € verlangen?
2. Kann V zumindest Erstattung der Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von € 100,- verlangen?

Gliederung 1. Fall : Der Bauch-Weg- Trainer**Ausgangsfall****Frage 1****Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 1000,-- € aus § 433 II BGB**I. Wirksamer **Kaufvertrag** zwischen V und K**1. Angebot**

- a) Angebot des V durch Aufstellen der Geräte im Schaufenster
- b) Angebot des V durch Beratungsgespräch
- c) Angebot des K
 - aa) Äußerer Erklärungstatbestand der WE
 - (1) Handlungswille
 - (2) Rechtsbindungswille
 - (3) Geschäftswille
 - bb) Innerer Erklärungstatbestand
 - (1) Handlungsbewusstsein
 - (2) Erklärungsbewusstsein
 - (a) Willens- oder Bewusstseinstheorie
 - (b) Zurechenbarkeitstheorie
 - (c) Erklärungs- oder Vertrauenstheorie
 - (d) Stellungnahme
 - (3) Geschäftsbewusstsein
 - cc) Wirksamkeit des Angebotes des K
 - (1) Abgabe der WE
 - (2) Zugang der WE
 - (3) Widerruf, § 130 I 2 BGB

2. Annahme des Angebotes durch V

- a) Abgabe
- b) Zugang, § 151 S. 1 BGB

II. Anspruch erloschen gemäß § 142 I BGB

1. Wirksame Anfechtung der WE gemäß § 119 I 2. Alt. BGB
 - a) Zulässigkeit
 - b) Anfechtungsgrund
 - c) Kausalität des Irrtums
 - d) Anfechtungserklärung, § 143 I BGB
 - e) Richtiger Anfechtungsgegner, § 143 II BGB
 - f) Anfechtungsfrist, § 121 BGB
 - g) Kein Ausschluss der Anfechtung, § 144 BGB
2. Rechtsfolge

Frage 2**Anspruch des V gegen K auf Ersatz der Versandkosten aus § 122 I BGB**

- I. Wirksame Anfechtung des Rechtsgeschäftes durch K
- II. Rechtsfolge

Abwandlung

1. Frage

Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 1.000,-- € aus § 433 II BGB**A. Anspruch entstanden****I. Angebot des K**

1. Persönlich
2. Angebot des K durch Vermittlung des S und Zurechnung an K
 - a) Problem Abgrenzung Bote/Stellvertreter
 - b) Abgabe und Zugang

II. Annahme durch V**B. Anspruch untergegangen gemäß §§ 142 I, 120 BGB**

- I. Zulässigkeit der Anfechtung
- II. Anfechtungsgrund
- III. Kausalität
- IV. Anfechtungserklärung, Frist, Gegner
- V. Rechtsfolge

Frage 2 siehe oben

Lösung: Der Bauch-Weg-Trainer**Blätter:**

<i>Abstraktionsprinzip = Trennungsprinzip</i>	1
<i>Anspruchsarten und ihre Prüfungsreihenfolge</i>	2
<i>Die Anspruchsprüfung</i>	3
Der Vertragsschluss	10
Die Willenserklärung	6
Erfordernis eines Erklärungsbewusstseins für eine Willenserklärung	11
Das Wirksamwerden der empfangsbedürftigen Willenserklärung	9
Anfechtung einer Willenserklärung	15
Zugang und Übermittlungsrisiko bei Mittelpersonen	19

1. Frage:**Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 1000,- € aus § 433 II BGB**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von € 1.000,- gem. § 433 II BGB haben.

Zur allgemeinen Einführung:

vgl. Blätter: *Das Abstraktionsprinzip = Trennungsprinzip*
Anspruchsarten und ihre Prüfungsreihenfolge;
Die Anspruchsprüfung

A. Entstehen des Anspruchs**I. Wirksamer Kaufvertrag**

Ein Kaufpreiszahlungsanspruch des V aus § 433 II BGB setzt voraus, dass zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden ist.

Ein Vertrag ist die von zwei oder mehreren Personen erklärte Willensübereinstimmung über die Herbeiführung eines bestimmten rechtlichen Erfolges.

(vgl. Blatt 5: Allgemeines zum Vertrag)

Es müssen also Angebot und Annahme vorliegen. Fraglich ist, worin diese hier zu sehen sind.

(vgl. Blatt 10: Der Vertragsschluss)

1. Angebot des V

Es müsste ein Antrag gem. § 145 BGB vorliegen.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung (WE), durch die einem anderen die Begründung eines Vertrages so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis ohne Änderungen und Zusätze abhängt⁷.

Das Angebot muss die wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten - **essentialia negotii** - die Vertragsparteien, den Kaufgegenstand und den Kaufpreis.

a) Angebot des V durch Aufstellen der Geräte im Schaufenster

V könnte eine Angebotserklärung gemacht haben, als er das Fitnessstudio Mini-Fit zum Sonderpreis von 1.000,- € im Schaufenster ausgestellt hat.

Es müssten die Voraussetzungen einer Willenserklärung gegeben sein, also äußerer und innerer Erklärungstatbestand.

(vgl. Blatt 6: Die Willenserklärung)

Der äußere Erklärungstatbestand einer Willenserklärung muss auf einen **Rechtsbindungswillen** beim Erklärenden schließen lassen.

Ob V mit dem Ausstellen des Gerätes erklärt hat, dass er mit jedem Kunden, der die Annahme erklärt, einen Kaufvertrag abschließen will, erscheint fraglich.

Ob eine Willenserklärung vorliegt oder nur ein Verhalten gegeben ist, das der Vertragsanbahnung dient, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB analog.

*Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind grundsätzlich aus der Sicht des Empfängers auszulegen. Es ist zu ermitteln, wie ein sorgfältiger objektiver Empfänger die Erklärung auffassen konnte. **Auslegung vom Empfängerhorizont.***

Für einen sorgfältigen objektiven Empfänger ist deutlich, dass derjenige, der auf seine Warenangebote durch Schaufensterauslagen oder Zeitungsinserate aufmerksam macht, noch nicht zum Ausdruck bringt, dass er mit jedem Kunden, der bereit ist, die ausgestellte Ware zu erwerben, einen Kaufvertrag abschließen will. Der Kunde weiß, dass der Unternehmer sich noch nicht endgültig binden will, weil sein Vorrat möglicherweise nicht reicht oder gegen einzelne Kunden Bedenken bestehen. Daher gibt der Geschäftsinhaber mit der Auslage im Fenster mangels Rechtsbindungswillens keine Willenserklärung ab, sondern fordert den interessierten Kunden auf, seinerseits ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages zu machen - **invitatio ad offerendum**.

Im Ausstellen des Mini-Fit im Schaufenster liegt also kein Rechtsbindungswille des V, so dass es am äußeren Tatbestand einer Willenserklärung fehlt.

In der Schaufensterauslage ist daher keine Angebotserklärung zu sehen.

Sonderformen von Angeboten:

1. **ad incertae personae:** Das Aufstellen eines Automaten ist ein Angebot an jedermann. Es wird durch Einwerfen der richtigen Münze angenommen.
2. Beim **Geldautomaten** der Kreditinstitute richtet sich das Angebot nur an Berechtigte⁸.
3. **Str.!** Die Auslage im **Selbstbedienungsladen** ist eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Angebot ist die Vorlage der Ware an der Kasse, Annahme die Feststellung des Rechnungsbetrages. Die Gegenansicht geht davon aus, dass das Auslegen der Ware bereits ein verbindliches Angebot ist, die Annahme erfolge mit dem Vorlegen an der Kasse.

⁸ BGH NJW 88, 981

4. *Str.! Bei **Selbstbedienungstankstellen** ist die betriebsbereite Zapfsäule das Angebot und die Selbstbedienung die Annahme. Die Gegenansicht sieht den Einfüllvorgang als Angebot und in dem Zulassen der Selbstbedienung die Annahme⁹.*

b) Angebot des V durch Beratungsgespräch

Ein Angebot des V könnte in dem Beratungsgespräch zu sehen sein.

Aber auch das ist abzulehnen, weil bei einem Beratungsgespräch nicht auf einen Willen zu einer rechtlichen Bindung geschlossen werden kann.

Festzuhalten ist damit, dass weder im Aufstellen der Geräte noch im Beratungsgespräch ein Angebot des V zu sehen ist.

Da im Ergebnis der Rechtsbindungswille damit verneint wurde, brauchte auf den Handlungswillen nicht eingegangen werden.

c) Angebot des K

K hat die Bestellkarte zwar nicht ausgefüllt, jedoch unterschrieben. Hierin könnte eine Angebotserklärung liegen.

Es muss der Tatbestand einer Willenserklärung, d.h. äußerer und innerer Erklärungstatbestand, gegeben sein.

aa) Äußerer Erklärungstatbestand der WE

Die WE ist eine auf Rechtsfolgen gerichtete private Erklärung des Willens.

Der äußere Erklärungstatbestand besteht aus drei Komponenten.

(vgl. Blatt 6: Die Willenserklärung)

Die Erklärung des Anbietenden muss den Schluss auf einen Handlungswillen, einen Rechtsbindungswillen und einen bestimmten Geschäftswillen zulassen.

(1) Handlungswille

K handelte beim Unterschreiben der Karte erkennbar willensgesteuert.

Anders wäre es z.B., wenn K erkennbar volltrunken gewesen wäre.

(2) Rechtsbindungswille

Zudem erfüllt die Erklärung dann den objektiven Tatbestand einer Willenserklärung, wenn sie für den sorgfältigen Empfänger die Bedeutung hat, dass sich der Erklärende rechtlich binden will.

(Exkurs: Gefälligkeitsverhältnis/Gefälligkeitsvertrag vgl. Blatt 13)

Angebot „freibleibend“

Ob im Falle eines Angebots mit dem Zusatz „freibleibend“ ein Rechtsbindungswillen gegeben ist, ist durch Auslegung zu ermitteln. Hierbei ergeben sich zwei Auslegungsmöglichkeiten:

1. verbindliches Angebot unter Widerrufsvorbehalt

Strittig ist dabei, ob der Widerrufsvorbehalt bis zum Zugang der Annahmeerklärung besteht oder ob noch unverzüglich nach Zugang der Annahmeerklärung ein Widerrufsrecht möglich ist

2. invitatio ad offerendum

Ein objektiver Empfänger der Karte muss davon ausgehen, K wolle dieses Studio kaufen. Die ausgefüllte Karte lässt also auf einen Rechtsbindungswillen des K schließen.

(3) Geschäftswille

Mit dem Angebot zum Abschluss eines Vertrages muss der Anbietende zum Ausdruck bringen, welcher Vertragstypus mit welchem Inhalt zustande kommen soll.

Die Bestellkarte enthält die wesentlichen Vertragsbestandteile, den Kaufgegenstand, das Mini-Fit-Studio, den Kaufpreis, 1.000,-€, die Vertragsparteien, K und Geschäftsinhaber V. Damit ist als Geschäftswille ein Kaufvertrag erkennbar.

Der äußere Tatbestand einer Willenserklärung liegt somit vor.

bb) Innerer Erklärungstatbestand

Der innere Erklärungstatbestand wird unterteilt in **Handlungswille**, **Erklärungsbewusstsein** und **Geschäftswille**.

(1) Handlungswille

Handlungswille ist das Bewusstsein überhaupt eine Willensäußerung von sich zu geben. Der Erklärende hat das Bewusstsein zu handeln.

Wurde die Erklärung nicht willensgesteuert oder überhaupt nicht abgegeben, so liegt keine Willenserklärung vor (z.B. Schlaf, Hypnose).

K unterschreibt die Bestellkarte in dem Glauben, es handele sich um eine Glückwunschkarte. Er handelt also in dem Bewusstsein eine Erklärung abzugeben. K verfügte damit über einen Handlungswillen.

(2) Erklärungsbewusstsein

Unter Erklärungsbewusstsein versteht man das Bewusstsein überhaupt eine rechtlich erhebliche Erklärung abzugeben.

Der Erklärende ist sich bewusst, dass sein Verhalten als rechtsgeschäftliche Erklärung aufgefasst werden kann.

K hat die Bestellkarte versehentlich unterschrieben. Er ging davon aus, dass es sich bei der Karte um einen Glückwunschgruß an seinen Freund handelt. Ihm fehlte also das Bewusstsein eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben.

Ob bei **fehlendem Erklärungsbewusstsein** der Tatbestand einer Willenserklärung gegeben ist, ist **umstritten**.

(vgl. Blatt 11: Erfordernis eines Erklärungsbewusstseins für eine Willenserklärung)

(a) Willens- oder Bewusstseinstheorie

Die **Willentheorie (oder Bewusstseinstheorie)** hält den tatsächlichen subjektiven Willen für entscheidend. Sie geht davon aus, dass das Fehlen des Erklärungsbewusstseins die Wirksamkeit der Willenserklärung grundsätzlich ausschließt¹⁰.

(b) Zurechenbarkeitstheorie

Nach der **Zurechenbarkeitstheorie** (h.M.) ist grundsätzlich ein Erklärungsbewusstsein für eine wirksame Willenserklärung erforderlich.¹¹ Das gilt jedoch nicht, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten für andere den Sinn einer Willenserklärung hat.

Da K hätte erkennen können und müssen, dass er mit seiner Unterschrift eine als rechtserheblich zu deutende Erklärung abgab, muss er sich nach der Zurechenbarkeitstheorie sein Verhalten als Willenserklärung anrechnen lassen.

(c) Erklärungs- oder Vertrauensstheorie

Nach der **Erklärungs- oder Vertrauensstheorie**, ist darauf abzustellen, wie der Erklärungsempfänger das Verhalten des anderen nach Treu und Glauben deuten durfte. Im Interesse des **Vertrauensschutzes** ist die Berufung auf das Fehlen eines Erklärungsbewusstseins nicht gestattet¹². Allerdings ist diese Willenserklärung dann wie die mit fehlendem oder abweichendem Geschäftswillen geäußerte Erklärung gem. § 119 I BGB anfechtbar.

(d) Stellungnahme

Die Willentheorie berücksichtigt, dass die Annahme, eine ohne Erklärungsbewusstsein abgegebene Erklärung sei eine Willenserklärung, die **Privatautonomie** verletzen würde. Wenn jemand überhaupt nicht rechtsgeschäftlich tätig werden will, darf das Verhalten nicht als Willenserklärung gewertet werden. **§ 118** BGB ordnet für den einzigen gesetzlich geregelten Fall fehlenden Erklärungsbewusstseins die Nichtigkeit an. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass bei fehlendem Erklärungsbewusstsein sogar derjenige, der bewusst den äußeren Erklärungstatbestand einer Willenserklärung setzt, eine von vornherein unwirksame Erklärung abgibt. Erst recht muss eine ohne Erklärungsbewusstsein abgegebene Erklärung unwirksam sein, wenn der äußere Erklärungstatbestand unbewusst gesetzt wurde¹³. Zudem genügt zum Schutz des Interesses des redlichen Erklärungsempfängers ein Anspruch aus § 122 BGB analog oder §§ 311 II, 280

¹⁰ OLG Düsseldorf, OLLGZ 1982, 241; RGZ 68, 323, 324; Canaris, NJW 74, 528; 84, 2281; Thiele, JZ 1969, 407

¹¹ BGHZ 109, 171, 177

¹² BAG NJW 1971, 1422; Brehmer, JuS 1986, 440, 443 f

¹³ Canaris NJW 1984, 2281;

III, 282 BGB. Allerdings ist die in § 118 BGB geregelte Situation mit der des fehlenden Erklärungsbewusstseins nicht vergleichbar. Im Fall des § 118 BGB hat der Erklärende im Unterschied zum fehlenden Erklärungsbewusstsein die Nichtgeltung der Erklärung bewusst gewollt. Außerdem wird hier der Schutz des Rechtsverkehrs zu sehr in den Hintergrund gestellt.

Fraglich ist allerdings, ob es mit der **Erklärungstheorie** aus dem Gesichtspunkt eines absoluten Vertrauensschutzes erforderlich ist, allein auf den Empfängerhorizont abzustellen. Hier würde man es im Ergebnis bei der Feststellung eines Rechtsbindungswillens belassen und allein auf den äußeren Erklärungstatbestand abstellen, also darauf, ob das Erklärungszeichen vom Empfänger als rechtserheblich verstanden wurde.

Andererseits ist die Zurechnung einer ohne Erklärungsbewusstsein abgegebenen Erklärung gerechtfertigt, weil sich jeder so ausdrücken muss, dass der andere ihn richtig verstehen kann.

Diese Erklärungstheorie jedoch stellt den Vertrauensschutz zu sehr in den Vordergrund. Dieses Risiko des Verstehens als rechtserheblich darf dem Erklärenden nur aufgebürdet werden, wenn er selbst mit der Deutung seines Verhaltens als Willenserklärung rechnen konnte. Der Vertrauensschutz muss dort ein Korrektiv finden, wo derjenige, welcher das Erklärungszeichen setzt, selbst bei Anstrengung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte erkennen können, dass er ein Zeichen setzt, welches der Rechtsverkehr als rechtserheblich versteht. Vor dem Hintergrund eines gerechten Ausgleiches zwischen der **Privatautonomie** und dem sicherlich **gebotenen Vertrauensschutz** vermag daher die h.M. zu überzeugen, welche darauf abstellt, ob der Erklärende hätte erkennen können, dass sein Erklärungszeichen im Rechtsverkehr als rechtserheblich verstanden wird. Dem Gerichtspunkt der Privatautonomie wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die Möglichkeit der Anfechtung besteht.

Da bei dem Empfänger die gerechtfertigte Zuversicht bestand, ihm gegenüber sei eine Bestellung abgegeben, K andererseits hätte erkennen können, dass sich zwischen seiner Geschäftspost auch rechtserhebliche Schriftstücke befinden, wird K seine Erklärung als Willenserklärung zugerechnet. In dem ausgefüllten Bestellschein ist somit ein Angebot zu sehen.

(3) Geschäftswille

Geschäftswille liegt vor, wenn der Erklärende sich bewusst ist, welchen rechtlich verbindlichen Geschäftsinhalt er zum Ausdruck bringt.

Liegt Erklärungsbewusstsein vor, so ist immer auch Geschäftsbewusstsein gegeben. Nur die konkret erklärte Rechtsfolge kann vom inneren Geschäftswillen abweichen, dann ist Anfechtbarkeit gegeben.

Ein Geschäftswille des K fehlt. Dies ändert jedoch nichts am Vorliegen einer Willenserklärung, sondern gibt nur die Möglichkeit der Anfechtung.

Ein Angebot des K liegt somit vor.

cc) Wirksamkeit des Angebotes des K

Das Angebot des K müsste auch wirksam geworden sein.

*Das Gesetz unterscheidet zwischen **empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen WE**, § 130 I 1 BGB. Nicht empfangsbedürftig sind z.B. das Testament, § 2247 BGB, und die Auslobung, § 657 BGB. Solche WE werden **wirksam** allein durch **Entäußerung**, also mit Abgabe.*

(vgl. Blatt 9: Das Wirksamwerden der empfangsbedürftigen Willenserklärung)

Bei einer **empfangsbedürftigen Willenserklärung** reicht es für die Abgabe nicht aus, dass der Erklärende sich der Erklärung entäußert. Erforderlich ist vielmehr Abgabe der Willenserklärung durch K und Zugang bei V.

(1) Abgabe

Die Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung liegt vor, wenn die Erklärung vom Erklärenden willentlich so in den Verkehr gebracht wird, dass ohne weiteres Zutun der Zugang der Erklärung eintreten kann.

*Unter **Anwesenden** geschieht die Abgabe durch verständliche Äußerung oder Übergabe eines Schriftstücks. Für die fernmündliche Abgabe gilt, § 147 I 2 BGB.*

Unter **Abwesenden** kann die Abgabe z.B. durch Briefe erfolgen.

Wird die Erklärung gegenüber einer Mittelsperson abgegeben, dann ist zwischen dem Empfangsvertreter, dem Empfangsboten und dem Erklärungsboten zu differenzieren.

(vgl. hierzu Blatt 19: Zugang und Übermittlungsrisiko bei Mittelspersonen)

Während beim Empfangsvertreter die Willenserklärung dem Empfänger bereits mit Zugang beim Empfangsvertreter zugeht, geht die Willenserklärung beim Empfangsboten erst in dem Zeitpunkt zu, zu dem regelmäßig die Weitergabe an den Erklärungsempfänger zu erwarten ist. Beim Erklärungsboten ist sogar die Übermittlung an den Erklärungsempfänger nötig.

Bei einem Brief erfolgt die Abgabe mit Fertigstellen des Briefes und Einwurf in den Postkasten.

Gerade keine willentliche Entäußerung liegt bei der sog. abhanden gekommenen Willenserklärung vor, z.B. der zum nochmaligen Überdenken auf dem Schreibtisch liegen gelassene Brief wird von einem Dritten eingeworfen.

Mit dem Einwerfen des Briefes in den Hausbriefkasten des V gilt die Erklärung als abgegeben.

(2) Zugang

Gem. § 130 I 1 BGB wird eine unter Abwesenden abgegebene Willenserklärung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Empfänger zugeht. § 130 I 1 BGB setzt also den Zugang einer Willenserklärung zumindest unter Abwesenden als Wirksamkeitserfordernis voraus.

Zugegangen ist eine Willenserklärung, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen¹⁴.

*Die gesetzliche Definition erfasst den **Zugang unter Abwesenden**. Der **Zugang unter Anwesenden** ist gesetzlich nicht geregelt. Hier ist der Grundgedanke des § 130 BGB zu berücksichtigen.*

*Nach der **Wahrnehmungs- oder eingeschränkten Vernehmungstheorie**¹⁵ muss die Wahrnehmung durch den Erklärungsempfänger erfolgen; der Erklärende muss davon ausgehen dürfen, dass der Empfänger die WE richtig verstanden hat. Nach der **Vernehmungstheorie** ist richtiges Verstehen Zugangsvoraussetzung.*

Der Brief könnte V zugegangen sein, als die Sekretärin des K ihn abends um 21.00 Uhr in den Hausbriefkasten des V wirft und dieser ihn auch am gleichen Abend noch liest.

Der Zugang tritt aber erst dann ein, wenn nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist. Der Einwurf in den Briefkasten bewirkt den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Der während des späten Abends oder bei Nacht eingeworfene Brief geht daher erst am nächsten Morgen mit Wiederbeginn der Geschäftsstunde und dem Zeitpunkt der gewöhnlichen Leerung des Briefkastens zu¹⁶.

Abends um 21.00 Uhr konnte nach den normalen Umständen nicht mehr mit einer Kenntnisnahme von der Karte durch V gerechnet werden. Der Brief ist erst am nächsten Morgen und zwar zu dem Zeitpunkt zugegangen, in dem V üblicherweise die Post holt (9.00 Uhr). Unerheblich ist also, dass V den Brief noch am Abend gelesen hat.

Das Angebot des K ist am nächsten Tag zugegangen.

Bei einer Zugangsverweigerung kann der Zugang fingiert werden (Gedanke aus §§ 162, 815 BGB). Der Absender hat allerdings trotzdem für einen, wenn auch nunmehr verspäteten Zugang zu sorgen. Hiervon macht BGH NJW 1983, 929, 930 eine Ausnahme: So ist kein neuer Zustellungsversuch erforderlich, wenn jemand innerhalb bestehender Rechtsbeziehungen ausdrücklich und grundlos die Annahme von Einschreibebriefen ablehnt.

(3) Widerruf, § 130 I 2 BGB

Die Angebotserklärung des K ist dennoch unwirksam, wenn dem V vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugegangen ist, § 130 I 2 BGB.

¹⁴ RGZ 144, 292L; BGHZ 67, 275

¹⁵ h.M.

¹⁶ RGZ 142, 407

K hat am nächsten Morgen um 11.00 Uhr im Geschäft des V angerufen und sein Angebot widerrufen. Der Widerruf erfolgte also, nachdem die Angebotserklärung dem V zugegangen war, sie ist daher nicht mehr rechtzeitig gem. § 130 I 2 BGB erfolgt.

Der Widerruf hat nicht die Unwirksamkeit der Willenserklärung des K gem. § 130 I 2 BGB zur Folge.

Exkurs: Was wäre, wenn K den Widerruf noch am gleichen Abend, aber nachdem V die Angebotserklärung gelesen hat, in den Briefkasten geworfen hätte?

Beide Willenserklärungen wären am nächsten Morgen, dann, wenn nach den normalen Umständen mit der Kenntnisnahme durch V zu rechnen war, zugegangen. Der Widerruf wäre dann noch rechtzeitig gewesen, denn er ist gleichzeitig mit der Angebotserklärung zugegangen, § 130 I 2, 2. Fall BGB. Nach dem Wortlaut des § 130 I 2 BGB ist allein auf den Zeitpunkt des Zugangs und nicht auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme abzustellen.

Die Angebotserklärung des K ist also wirksam geworden.

2. Annahme des Angebotes durch V

a) Abgabe

Auch für die Annahme sind grundsätzlich die Abgabe der Willenserklärung und deren Zugang erforderlich.

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

Eine ausdrückliche Erklärung des V gegenüber K, er nehme den Antrag an, liegt nicht vor.

V hat aber nachdem er die Bestellkarte erhalten hat, bereits die für K bestimmten Geräte verpackt und versendet.

Aus diesem Verhalten könnte auf die Abgabe einer Annahme seitens des V geschlossen werden.

Die Annahme braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sie kann auch durch schlüssiges Verhalten geschehen, so etwa durch Bewirken der Leistung oder durch Entgegennahme der angebotenen Leistung¹⁷.

In dem Verpacken und Versenden der Geräte ist auf eine Annahme seitens des V zu schließen.

Eine Annahmeerklärung liegt vor.

b) Zugang

Die Annahmeerklärung bedarf für ihre Wirksamkeit aber auch des Zugangs bei V. Problematisch könnte hier sein, dass K keine Kenntnis von der Annahme des V genommen hat.

§ 151 Satz 1 BGB macht eine Ausnahme von dem Zugangserfordernis. Gem. § 151 Satz 1 BGB muss die Annahme dem Erklärenden gegenüber nicht erklärt werden, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten war. Vielmehr reicht gem. § 151

Satz 1 BGB eine Handlung aus, aus der der Annahmewille nach außen deutlich hervorgeht. Nach § 151 Satz 1 BGB ist also lediglich der Zugang entbehrlich, nicht aber die Annahmeerklärung selbst.

Fraglich ist also, ob hier nach der Verkehrssitte eine Annahmeerklärung des V nicht zu erwarten war.

Auf ein Bestellformular hin werden Waren in der Regel ohne weitere Erklärung dem Besteller gegenüber versendet. Nach der Verkehrssitte konnte K daher eine ausdrückliche Annahmeerklärung ihm gegenüber nicht erwarten. Eine Handlung des V aus der sein Annahmewille nach außen deutlich hervorgeht, liegt im Verpacken und Versenden des Mini-Fit-Studios.

Gem. § 151 Satz 1 BGB kommt der Vertrag zwischen V und K zustande, ohne dass die Annahme dem K gegenüber erklärt werden müsste.

Beachte: Bei § 151 Satz 1 BGB liegt die Betonung auf „gegenüber“, d.h. es wird lediglich auf den Zugang der Annahme verzichtet. § 151 BGB hat nichts mit Schweigen zu tun.

Es liegt also eine wirksame Annahmeerklärung des V vor.

Zwischen V und K ist damit ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Der Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 1.000,-€ aus § 433 II BGB ist damit wirksam entstanden.

II. Anspruch erloschen gemäß § 142 I BGB

Der Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung in Höhe von € 1.000,- könnte durch Anfechtung nach § 142 I BGB untergegangen sein.

1. Wirksame Anfechtung der WE gemäß § 119 I BGB

Das setzt voraus, dass K seine Angebotserklärung wirksam angefochten hat.

(vgl. Blatt 15: Anfechtung einer Willenserklärung)

a) Zulässigkeit der Anfechtung

Grundsätzlich ist jede Willenserklärung nach den §§ 119 ff BGB anfechtbar.

Für geschäftsähnliche Handlungen gelten grundsätzlich die Regeln über die Willenserklärungen entsprechend. Die Anfechtung ist unzulässig, wenn für den Anfechtungsgrund eine vorrangige Sonderregelung besteht oder wenn die Willenserklärung aus den Gründen des Verkehrsschutzes nicht anfechtbar ist.

Das Angebot des K ist als Willenserklärung anfechtbar.

b) Anfechtungsgrund

In Betracht kommt eine Anfechtung aus § 119 I BGB wegen Irrtums. **Irrtum ist das unbewusste Auseinanderfallen von Wille und Erklärung.**

*Immer zu beachten: **Auslegung der WE geht vor Anfechtung!** War dem Erklärungsempfänger den Umständen nach erkennbar, was der andere erklären wollte, liegt kein zur Anfechtung berechtigender Irrtum vor. Der Erklärende kann nur dann anfechten, wenn die normative Auslegung zu dem Ergebnis führt, dass die objektive Bedeutung der Erklärung mit dem wirklichen Willen des Erklärenden nicht übereinstimmt.*

Wie bereits ausgeführt fehlte dem K bei Abgabe seiner Angebotserklärung das Erklärungsbewusstsein. Ihm wird ein Anfechtungsrecht aus § 119 I BGB zugestanden.

Als Anfechtungsgrund kommt § 119 I, 2. Fall BGB - Erklärungsirrtum - in Betracht. Der Fall des fehlenden Erklärungsbewusstseins ist vom Wortlaut des § 119 I BGB nicht erfasst. Wird aber demjenigen die Möglichkeit der Anfechtung eingeräumt, der etwas anderes erklären wollte, so muss erst Recht derjenige anfechten dürfen, der gar nichts rechtlich Erhebliches erklären wollte.

Es besteht daher für K die Möglichkeit der Anfechtung nach § 119 I, 2. Fall BGB.

Exkurs: *Erklärungsirrtum bei Angeboten im Internet*

1. *Ein Erklärungsirrtum ist auch dann anzunehmen, wenn die ursprünglich richtig abgegebene Erklärung (z.B. Kaufpreis) durch einen Fehler im Datentransfer verfälscht wird (vgl. BGH NJW 2005, 976).*
2. *Beruhet die Preisangabe im Internet auf einem Tippfehler auf Verkäuferseite, so ist ein auf dieser Grundlage eventuell zu Stande gekommener Kaufvertrag jedenfalls anfechtbar. Dem Käufer steht unter Umständen ein Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Anwaltskosten unter dem Gesichtspunkt eines Verschuldens der Verkäufers bei Vertragsabschluss aus §§ 311 II, 280 BGB zu (vgl. BGH, NJW 2005, 991).*
3. *Die in den eBay-Grundsätzen vorgesehene „Löschung“ der Bieterangebote ermöglicht zwar deren Herausnahme aus dem Text des Internets. Dies lässt jedoch die Wirksamkeit des zuvor abgegebenen Verkaufsangebots unberührt (KG NJW 2005, 1053).*

c) Kausalität des Irrtums

Der Erklärende kann nur anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er die WE bei Kenntnis und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Dies ist hier der Fall.

d) Anfechtungserklärung, § 143 I BGB

Eine Anfechtungserklärung könnte in dem „Widerruf“ des K zu sehen sein.

Eine Anfechtungserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die erkennen lässt, dass der Erklärende das Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen will. Der Begriff der Anfechtung muss nicht benutzt werden.

Die Erklärung des K ist daher gem. §§ 133, 157 BGB auszulegen.

In dem Telefongespräch mit V erklärt K unzweideutig, aufgrund der Verwechslung mit dem Geschäft nichts mehr zu tun haben zu wollen. Seine Erklärung ist demnach als Anfechtungserklärung gem. § 143 I BGB auszulegen.

e) Richtiger Anfechtungsgegner, § 143 II BGB

Anfechtungsgegner ist gem. § 143 II BGB bei einem Vertrag der andere Teil.

Anfechtungsgegner ist also V. Diesem gegenüber hat K auch die Anfechtung erklärt.

f) Anfechtungsfrist, § 121 BGB

Die Anfechtung im Fall des § 119 I BGB muss ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, § 121 I 1 BGB.

Die Anfechtungserklärung erfolgte unmittelbar nach Erkennen der Verwechslung, also unverzüglich i.S.v. § 121 I BGB.

g) Eine Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts gem. § 144 BGB kommt nicht in Betracht.**2. Rechtsfolge**

K hat sein Angebot damit wirksam gem. § 119 I 2. Fall BGB angefochten, das Rechtsgeschäft ist gem. § 142 I BGB von Anfang an nichtig.

Der Anspruch ist damit untergegangen.

Ergebnis: V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.000,- € aus § 433 II BGB.

2. Frage: Kann V zumindest die Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 100,- € von K erstattet verlangen?**Anspruch des V gegen K auf Ersatz der Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 100,00 € aus § 122 I BGB**

V könnte gegen K einen Erstattungsanspruch in Höhe von 100,- € aus § 122 I BGB haben.

I. Wirksame Anfechtung des Rechtsgeschäftes durch K

Ein **Ersatzanspruch gem. § 122 I BGB** setzt voraus, dass eine Willenserklärung nach § 118 BGB nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 BGB angefochten worden ist.

Wie bereits ausgeführt, hat K seine Angebotserklärung wirksam gem. § 119 I BGB angefochten.

II. Rechtsfolge

Gem. § 122 I BGB hat der Anfechtende den Schaden zu ersetzen, den der andere dadurch erlitten hat, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat (Vertrauensschaden), jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Vom Vertrauensschaden (negatives Interesse) ist das Erfüllungsinteresse (positives Interesse) zu unterscheiden.

Vertrauensschaden ist der Schaden, den der Geschädigte erleidet, weil er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute. Erfüllungsinteresse ist der Schaden, der bei Gültigkeit der Erklärung oder ordentlicher Erfüllung der in ihr versprochenen Leistung vermieden worden wäre.

Der V hat Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 100,- €, weil er auf die Gültigkeit der Erklärung des K vertraut hat.

Ergebnis

V hat daher gegen K einen Anspruch auf Erstattung der Kosten in Höhe von 100,- € aus § 122 I BGB.

Abwandlung

1. Frage:

A. Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 1,000,-- € aus § 433 II BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 1.000,- € gem. § 433 II BGB haben.

A. Anspruch entstanden

Ein Kaufvertrag setzt sich aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Antrag und Annahme zusammen, §§ 145 ff BGB.

I. Angebot des K

V und K müssten einen wirksamen Kaufvertrag i.S.v. § 433 BGB geschlossen haben.

1. Persönlich

K persönlich hat kein Angebot abgegeben.

2. Angebot des K durch Vermittlung des S und Zurechnung an K

S hat im Geschäft des V erklärt, sein Vater wolle das Mini-Fit-Studio für 1.000,- € bestellen. Die Erklärung enthält alle **wesentlichen Vertragsbestandteile**, Kaufgegenstand, Kaufpreis und Vertragsparteien und könnte daher als Antrag i.S.v. § 145 BGB zu werten sein.

Fraglich ist, ob dieses Angebot K zugerechnet werden kann.

a) Problem Abgrenzung Bote/Stellvertreter

S könnte als Stellvertreter des K gem. § 164 I mit V den Kaufvertrag geschlossen haben oder als Erklärungsbote die Angebotserklärung des K übermittelt haben.

Die Abgrenzung von Vertretung und Botenschaft erfolgt allein nach dem äußeren Auftreten, §§ 133, 157 BGB.

Der **Vertreter** bildet einen eigenen Willen und gibt eine eigene Willenserklärung ab, § 164 I BGB, wenn auch im Namen eines anderen. Er ist selbst der rechtsgeschäftlich Handelnde.

Der **Bote** überbringt hingegen eine fremde Willenserklärung und wiederholt nur das, was ihm aufgetragen wurde. Sein Tun ist tatsächlicher, nicht rechtsgeschäftlicher Natur. Im Gegensatz zum Vertreter hat er keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Für den Boten gelten die §§ 164 ff BGB nicht.

Demnach liegt Vertretung vor, wenn der Erklärende nach außen so auftritt, dass ein objektiver Erklärungsempfänger von einer eigenen Willenserklärung des Handelnden ausgehen muss, insbesondere, wenn das äußere Auftreten auf einen eigenen Entscheidungsspielraum schließen lässt.

Bote ist danach derjenige, von dem der Geschäftspartner den Eindruck haben muss, er nehme eine Übermittlungsfunktion wahr.

Entscheidend ist wie der Handelnde **tatsächlich** aufgetreten ist.

Ob S als Stellvertreter oder als Bote des K anzusehen ist, ist danach zu entscheiden, ob V den S für einen Stellvertreter oder einen Erklärungsboten des K halten musste.

Es handelte sich hier um den Abschluss eines Kaufvertrages über einen nach Art und Preis genau beschriebenen Kaufgegenstand. Damit hatte S bei Abgabe seiner Erklärung keinerlei Handlungsspielraum. Er hatte nur das zu tun, was sein Vater ihm aufgetragen hatte. Dafür spricht auch das Alter des S.

Da der Vertreter einen eigenen Willen bildet, muss er wenigstens beschränkt geschäftsfähig sein, § 165 BGB. Dagegen kann auch der Geschäftsunfähige Bote sein.

Merke: *Ist das Kindchen noch so klein, so kann es doch schon Bote sein.*

Dies spricht dafür, den S lediglich als Boten des K bei der Übermittlung eines von diesem festgelegten Vertragsangebots anzusehen.

S ist Erklärungsbote. Er hat dem V die Angebotserklärung seines Vaters überbracht.

b) Abgabe und Zugang der Willenserklärung bei V

Die Angebotserklärung ist abgegeben und dem V auch in dem Moment zugegangen, in dem der Erklärungsbote die Erklärung an den Erklärungsempfänger übermittelt.

(vgl. Blatt 19: Zugang und Übermittlungsrisiko bei Mittelspersonen)

S hat jedoch eine andere als ihm von K auftragene Erklärung überbracht. Er hat V ausgerichtet, sein Vater wolle das Mini-Fit-Studio bestellen, dabei hat sein Vater ihm aufgetragen, den Bauch-Weg-Trainer zu bestellen.

Fraglich ist, mit welchem Inhalt die Erklärung dem V zugegangen ist und wer damit das Übermittlungsrisiko trägt.

Überbringt der Bote versehentlich eine andere als ihm auftragene Erklärung, so wirkt die Erklärung mit dem zugegangenen Inhalt für und gegen den Erklärenden. Aus **§ 120 BGB** ergibt sich, dass der Erklärende das **Übermittlungsrisiko** trägt. Die vom Boten inhaltlich abgeänderte Erklärung ist wirksam, dem Geschäftsherrn wird jedoch ein Anfechtungsrecht gem. § 120 BGB zugebilligt.

Exkurs: wissentliche Falschübermittlung

*Keine Übermittlung i.S.d. § 120 BGB liegt vor, wenn der Bote **bewusst** eine andere als ihm auftragene Erklärung abgibt; diese ist vielmehr ohne Anfechtung für den Erklärenden unverbindlich. Der vorsätzlich falsch übermittelnde Bote ist wie ein **vollmachtloser Vertreter** zu behandeln. Auftraggeber kann genehmigen gem. § 177 BGB, andernfalls haftet der Bote gem. § 179 BGB, unter Umständen auch aus Delikt.*

Es liegt somit eine Angebotserklärung des K über ein Mini-Fit-Studio für 1.000,- € vor.

II. Annahme durch V

Eine Annahme seitens des V ist in dem Verpacken und Versenden der Ware zu sehen. Der Zugang ist wie bereits im Ausgangsfall gem. § 151 S. 1 BGB entbehrlich.

Zwischen V und K ist ein wirksamer Kaufvertrag i.S.v. § 433 BGB zustande gekommen.

V hat gegen K einen Kaufpreiszahlungsanspruch i.H.v. 1.000,- € gem. § 433 II BGB.

B. Anspruch untergegangen gemäß § 142 BGB

Der Kaufvertrag könnte jedoch gem. § 142 I BGB von Anfang an nichtig gewesen sein, wenn K seine Willenserklärung wirksam angefochten hat.

(vgl. Blatt 15: Anfechtung einer Willenserklärung)

I. Zulässigkeit der Anfechtung

Die Anfechtung des Vertragsangebotes als Willenserklärung ist ohne weiteres zulässig.

II. Anfechtungsgrund

Eine Willenserklärung, die durch die zur Übermittlung verwendete Person unrichtig übermittelt worden ist, kann gem. § 120 BGB, unter den gleichen Voraussetzungen angefochten werden wie eine nach § 119 BGB irrtümlich abgegebene Erklärung.

S ist wie bereits ausgeführt **Erklärungsbote** des K.

S hat sich versehentlich versprochen, die Erklärung also **unbewusst** falsch übermittelt. Hierin liegt ein Erklärungsirrtum i.S.d. § 119 I 2. Alt. BGB.

Damit liegt ein Anfechtungsgrund gem. § 120 BGB vor.

III. Kausalität

Es ist anzunehmen, dass K die Willenserklärung (Kaufvertrag eines Fitnessgerätes in Höhe von 1.000 € statt eines Gerätes von 300,- €) bei Kenntnis und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

IV. Anfechtungserklärung, -gegner und -frist § 143 I, II, 121 I BGB

Die Anfechtung erfolgte unverzüglich, nachdem K die Verwechslung bemerkt hatte, also fristgerecht und gegenüber dem Anfechtungsgegner V.

V. Rechtsfolge

K hat seine Angebotserklärung wirksam angefochten. Seine Willenserklärung ist von Anfang an nichtig gem. § 142 I BGB und daher ist auch der Kaufvertrag zwischen K und V unwirksam.

Ergebnis

V hat gegen K keinen Kaufpreiszahlungsanspruch in Höhe von 1.000,- € gem. § 433 II BGB.

2. Frage: Kann V zumindest die Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 100,- € von K erstattet verlangen?

V hat gegen K einen Erstattungsanspruch in Höhe von 100,- € aus § 122 I BGB.

Ergänzung:

vgl. Blatt 14: kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Kontrollfragen zu Fall 1

Der Bauch-weg-Trainer

1. Welche zivilrechtlichen Ansprüche sind zu unterscheiden und in welcher Reihenfolge prüft man sie?
2. Welche drei Prüfungspunkte muss man bei einer Anspruchsprüfung beachten?
3. Was ist ein Vertrag?
4. Welche Arten von Verträgen unterscheidet man?
5. Was ist ein Angebot?
6. Was sind die „essentialia negotii“ eines Kaufvertrages?
7. Aus welchen Tatbestandsmerkmalen besteht eine Willenserklärung?
8. Wie bestimmt man den Rechtsbindungswillen?
9. Was ist eine „invitatio ad offerendum“?
10. Welche Sonderformen von Angeboten unterscheidet man?
11. Was ist der Unterschied zwischen einem Gefälligkeitsvertrag und einem Gefälligkeitsverhältnis?
12. Was versteht man unter „Angebot freibleibend“?
13. Welche Folgen hat das Fehlen des Erklärungsbewusstseins?
14. Was ist der Geschäftswille?
15. Wann wird ein Angebot wirksam?
16. Welche Arten von Willenserklärungen unterscheidet man?
17. Wann wird eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung wirksam?
18. Wann wird eine empfangsbedürftige Willenserklärung wirksam?
19. Definieren Sie: Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung!
20. Wann ist eine Willenserklärung unter Abwesenden zugegangen?
21. Wann ist eine Willenserklärung unter Anwesenden zugegangen?
22. Was wissen Sie über die Verhinderung des Zugangs?
23. Was wird durch § 151 S. 1 BGB überwunden?
24. Welcher Grundsatz ist vor der Ausübung der Anfechtung zu beachten?
25. Welche Anfechtungsgründe kennen Sie?
26. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Anfechtung erfüllt sein?
27. Bei welchem Prüfungspunkt ist die Anfechtung zu prüfen und welche Rechtsnatur hat sie?
28. Wie wird ein Doppelirrtum behandelt?
29. Was wissen Sie zum Schadensersatz nach einer Anfechtung?
30. Was ist der Unterschied zwischen Stellvertretung und Botenschaft?

31. Welche Mittelspersonen sind bei einer Willenserklärung zu unterscheiden und wann ist die Erklärung jeweils zugegangen?
32. Wer trägt beim Empfangsvertreter, wer beim Empfangsboten und wer beim Erklärungsboten das Übermittlungsrisiko?
33. Welche Bedeutung hat das Schweigen im Rechtsverkehr?
34. Welche Voraussetzungen muss ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben erfüllen?
35. Kann eine Willenserklärung unter einer Bedingung abgegeben werden?
36. Zwischen welchen Arten von Bedingungen kann man unterscheiden?
37. Wie wirkt eine aufschiebende Bedingung?
38. Was gilt während der Schwebezeit?
39. Welche Rechtsgeschäfte sind bedingungsfeindlich?
40. Welche Konsequenzen haben die treuwidrige Herbeiführung einer Bedingung bzw. die Verhinderung ihres Eintritts?
41. Was ist eine Befristung?
42. Welche Regelungen gelten?